

Statuten der IG AESCH

Interessengemeinschaft der Aescher
Ladengeschäfte und Dienstleistungsbetriebe

Persönlich
und
kompetent



IG Aesch

Interessens-Gemeinschaft Aescher Detaillisten

www.ig-aesch.ch

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft der Aescher Ladengeschäfte und Dienstleistungsbetriebe“ (abgekürzt IG AESCH) besteht eine Vereinigung der Detaillisten und Dienstleistungsbetriebe in Aesch (siehe Art. 3). Sie ist eine Untergruppe des Gewerbe- und Industrievereins Aesch.

Art. 2

Die IG Aesch bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, die Förderung der Aktivitäten, die Durchführung gemeinsamer Aktionen, Vertrieb des „**Aescher Geschenk-Bons**“ und die Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber den Behörden.

2. Mitglieder

Art. 3

Als Mitglieder können aktive Geschäftsinhaber/in und Unternehmungen des Detailhandels und der Dienstleistungsbranchen, so wie andere natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, sich für die Förderung und Zwecke der IG Aesch einzusetzen. Der Verkauf und das Einlösen des Aescher Geschenkbons wird vorausgesetzt. Die Mitglieder der IG Aesch müssen auch Mitglied des Gewerbe- und Industrievereins sein.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Sie kann mit Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Eintritt schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod der natürlichen Person oder Liquidation der juristischen Person
- Austritte
- Ausschluss

Der Austritt hat mittels eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, auf Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Sie enthebt das Mitglied nicht von der Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr.

Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder diese sonstwie gefährdet. Der Ausschluss erfolgt mit Grundangabe. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anteil am Vermögen der IG Aesch.

Art. 6

Die finanziellen Mittel für die allgemeine Vereinsführung werden durch Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Zuwendung erbracht. Die IG Aesch bezweckt keinen Gewinn. Der statuarische Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Für gemeinsame Aktionen werden pauschale Dienstleistungs- und Werbebeiträge im Voraus erhoben. Die Entschädigungen sind von den tatsächlichen Kosten oder vom voraussichtlichen Finanzbedarf abhängig. Übrige Lieferungen und Dienstleistungen der IG Aesch an Ihre Mitglieder oder Aussenstehende werden separat in Rechnung gestellt.

3. Organisation

Art. 7

Die Organe der IG Aesch sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der IG Aesch. Sie entscheidet nach Anhören des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und
- Der Jahresrechnung (inkl. Geschenk-Bon), sowie Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes und Bestimmen des/r Präsidenten/in
- Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- Genehmigung des Arbeitsplanes und des Budgets (inkl. Geschenk-Bon)
- Bestätigung von Aufnahme und Ausschlüssen von Mitgliedern
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Statuten und Abänderungen derselben
- Beschlussfassung über die Auflösung der IG Aesch

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Wünscht ein Mitglied einen Antrag auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung zu setzen, so hat es den Antrag mit schriftlicher Begründung bis 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von einem Drittel der Mitglieder statt.

Die Generalversammlung wird unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Zirkular einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung zu nennen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 10

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ der IG Aesch. Er vertritt diese nach innen und aussen und verwaltet die Finanzen. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon ein Mitglied Vorstandsmitglied des Gewerbe- und Industrievereins sein muss. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Diese sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/r Präsidenten/in selbst.

Das Geschäftsdomizil befindet sich am Geschäftssitz des/r Präsidenten/in.

-3-

Der Vorstand arbeitet nach einem Arbeitsplan, in welchem die jährlichen Aktionen festgehalten sind.

Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch gemeinsame Zeichnung des/r Präsidenten/in oder Vizepräsident/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied geführt. Den Vorstandsmitgliedern können Einzelunterschriften für die Kassa- und Bankgeschäfte erteilt werden.

Art. 12

Die beiden Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie haben die vom Vorstand aufzustellende Jahresrechnung sowie deren Unterlagen zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 13

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

4. allgemeine Bestimmungen

Art 14

Die IG Aesch kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden. Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, so kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Generalversammlung die Auflösung endgültig beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Bei einer Auflösung der IG Aesch gehen die vorhandenen Mittel an den Gewerbe- und Industrieverein Aesch über.

Art 15

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie können durch die Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident: